

Titel der Drucksache:

**Grundsatzbeschluss zur Stärkung des
Finanzausschusses**

Drucksache

1969/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat bekennt sich zur Absenkung der in § 25 (3) b) seiner Geschäftsordnung, sowie in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt, genannten Wertgrenzen für außerplanmäßige Ausgaben (derzeit: 250.000 EUR bzw. 500.000 EUR), und gegebenenfalls auch für andere Sachverhalte wie Vergaben, zur nächsten Wahlperiode.

02

Der Stadtrat bekennt sich zur Erweiterung der Aufgaben seines Fachausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur nächsten Wahlperiode. Sodann soll auch dort über die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 EUR und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkenntnissen ab einem Streitwert über 250.000 EUR; den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 EUR beträgt; die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU- Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 EUR liegt; die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 EUR; entschieden werden.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vierteljährlich über die getätigten Ausgaben unterhalb der in § 25 (3) b) genannten Wertgrenzen zu informieren.

05.09.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Wertgrenzen in § 25 (3) b) wurden zur laufenden Wahlperiode angehoben, da dem Finanzausschuss in der Vergangenheit zu viele Entscheidungen vorlagen. In der laufenden Wahlperiode wurde wiederholt bemängelt, dass die neuen Wertgrenzen in § 25 (3) b) der Geschäftsordnung des Stadtrats zu wenig Entscheidungsvorlagen im FLRV produzieren und die Kontrollfunktion des Gremiums beschneiden. Der Wunsch nach einer starken Kontrollfunktion des Finanzausschusses muss zeitgleich mit einer überschaubaren Anzahl an Entscheidungsvorlagen vereint werden. Eine Absenkung der Wertgrenzen in § 25 (3) b) GO das einzig probate Mittel, um diese konkurrierenden Ziele anzunähern. Auch wenn diese Ziele nicht in vollständige Kongruenz zu bringen sein werden, sind weitere Annäherungsversuche zu unternehmen. Der Erfurter Stadtrat soll den Beschluss dieser Drucksache zum Anlass nehmen, einen Findungsprozess neuer Wertgrenzen aus den Erfahrungswerten der letzten 10 Jahre einzuleiten. Ebenso ist zu diskutieren, ob und in welchem Umfang Entscheidungen aus anderen Fachausschüssen, welche die Verausgabung von erheblichen Finanzmitteln betreffen, zusätzlich im Finanzausschuss zu entscheiden sind.